



Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V.
- Der Vorstand -
www.gegenwind-sh.de – kirchhof@gegenwind-sh.de
Mitglied in der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.
www.vernunftkraft.de

Für Mensch und Natur
Gegenwind
Schleswig-Holstein e. V.

27.12.2018

Stellungnahme zum 2. Entwurf der Regionalpläne Wind 2018

Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V.
im Bundesverband Vernunftkraft e. V.

1 Einleitung

Die Synopse der Landesregierung zur ersten Stellungnahme des Landesverbands Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein im Bundesverband Vernunftkraft e. V. (Gegenwind SH) zum Regionalplanentwurf vom 21.8.2018 zeigt mit ihrer pauschalen Ablehnung der dort aufgezeigten, ausführlich beschriebenen und mit Zahlen unterlegten Alternativen den Unwillen der Landesplanung aber besonders auch der Landesregierung, sich einer fachlichen Auseinandersetzung zu stellen. Mehrere Versuche und Vorschläge zu einem direkten Round-Table-Gespräch sowohl mit dem Ministerpräsidenten als auch mit dem fachlich zuständigen Innenminister Grote verliefen bisher ergebnislos.

Das Angebot, mit den Fachleuten des Ministeriums die vorgelegten Alternativen zu diskutieren und auf Realisierbarkeit zu überprüfen, wurde nicht wahr genommen. Daraus zieht Gegenwind SH den Schluss, dass seitens der Landesregierung einerseits kein Interesse an einer qualifizierten Beteiligung der Öffentlichkeit besteht und andererseits offenbar befürchtet wird, dass bei einer solchen Gegenüberstellung der Alternativen die bisher verfolgte Politik in der Ausgestaltung der Regionalpläne obsolet würde.

Die Darlegungen in der Synopse der Landesplanung stellen den Politikentwurf der Jamaikakoaalition als alternativlos dar.

Solange sich aber die Landesregierung einer offenen Diskussion auf fachlicher Ebene verweigert, kann von einer „Beteiligung der Öffentlichkeit“, einer ergebnisoffenen Diskussion und einem Interesse an alternativen Lösungsmöglichkeiten keine Rede sein.

Die Antworten der Landesplanung in der Synopse zur Regionalplanung Wind, erste Öffentlichkeitsbeteiligung auf unsere Einwendungen genügen den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung nicht. In der neuerlichen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans vom 21.8.2018 hält der Landesverband Für Mensch und Natur - Gegenwind Schleswig-Holstein e.V. daher die bereits in der Stellungnahme vom 28.6.2017 beschriebenen Argumente und Lösungsvorschläge vollumfänglich aufrecht, da sie durch die Synopse der Landesregierung nicht widerlegt werden konnten.

Einige Punkte sollen an dieser Stelle aber erneut und vertieft dargestellt werden:

2 Ableitung der notwendigen Leistung

In der Synopse der Landesregierung wird ausgeführt, dass es „kein Flächenziel“ für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft gibt. Diese Aussage ist einerseits überraschend und andererseits sogar überzeugend, da schon seit der erstmaligen Erwähnung eines notwendigen Flächenziels zum Erreichen der Klimaziele feststand, dass dies physikalischer Unsinn ist.

Das erklärte Ziel der Energiewende ist es, von den ca. 600 TWh pro Jahr in Deutschland benötigter elektrischer Energie so viel wie vernünftigerweise möglich mittels regenerativer Quellen zu erzeugen. Diese Erzeugung setzt sich aus verschiedenen Komponenten – Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie, Windkraft onshore und offshore, Biomasse, Wasserkraft mit verschiedenen Speichermedien in Form von Power to X als Backup zusammen. Da diese Erzeuger in unterschiedlichster Ausprägung zur geforderten Arbeit (= 600 TWh) beitragen, kann also weder ein linearer Zusammenhang zwischen der installierten Leistung noch ein dafür notwendiger Flächenbedarf isoliert für die Windkraft onshore hergestellt werden. Es gibt allenfalls Vertrauenskorridore für die verschiedenen Erzeugungsarten und daraus abgeleitete erwartbare Arbeitsmengen, die von klimatischen, technischen und physikalischen Faktoren sowie fortschreitender technischer Entwicklung begrenzt und bestimmt werden. Daraus folgt, dass es aufgrund dieser physikalischen Gesetzmäßigkeiten einen Mix aus allen Erzeugungsarten geben muss, der sowohl die fluktuierenden, technischen aber auch finanziellen Komponenten berücksichtigt.

Bezieht man vernünftigerweise auch noch die für den notwendigen Netzausbau entstehenden Kosten sowie die Einbindung Deutschlands in das europäische Verbundnetz in diese Optimierungsrechnung ein, so haben Berechnungen der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber bis 2035(!) eine zu installierende Leistung an Windkraft Onshore von 8,5 GW in Schleswig-Holstein als ausreichend für die übergeordnete Erreichung der Klimaziele Deutschlands ergeben.

Damit erscheinen die von der früheren Landesregierung Albig mit 12 GW und 2 % der Landesfläche und der Jamaikakoalition als „Kompromiss“ vereinbarten 10 GW auf ebenfalls 2 % der Landesfläche als lediglich politisch motivierte Schaufensterlösung ohne nachvollziehbare wirtschaftliche oder technische Begründung. Es fehlt also eine technisch fundierte, glaubhafte und nachrechenbare Herleitung der lt. Koalitionsvertrag bis 2025 zu installierenden Leistung von 10 GW. Die dazu in der Synopse vom 21.8.2018 genannten Argumente, man wollte ursprünglich 300 % des landeseigenen Stromverbrauchs (= 48 TWh) oder sogar 8-10 % des deutschen Stromverbrauchs (= 48-60 TWh) in Schleswig-Holstein erzeugen, sind wohl in ihren Auswirkungen auf das hiesige Landschaftsbild und die zu erwartenden Konsequenzen für die Entwicklung der Gemeinden des ländlichen Raumes offenbar nicht ausreichend bedacht worden.

Abgesehen von den vom damaligen MELUR als falsch berechneten und dann auch schriftlich zurückgezogenen „300 %“, muss man sich auch fragen, wie eine noch vor zwei Jahren hartnäckig verteidigte Leistung von 12 GW (Regierung Albig/Habeck) innerhalb weniger Wochen auf 10 GW (Regierung Günther/Habeck) schrumpfen kann, ohne dass die Klimaziele und zunächst auch die dazu als notwendig erachtete Fläche geändert werden. So war offensichtlich auch schon die vorher genannte Leistung (12 GW) und die dazu geforderte Fläche (2 %) offensichtlich falsch und mit keiner nachvollziehbaren Rechnung unterlegt.

Zusätzlich zu hinterfragen wäre, ob die rein nationale und in Deutschland sogar auf Ebene der Bundesländer herunter gebrochene politische Festlegung von Erzeugungsziele einer einzelnen Erzeugungstechnologie eine angemessene und begründbare Antwort auf ein globales Klimaschutzziel ist.

Die im persönlichen Gespräch von Minister Grote am 11. September 2018 wiederholte Aussage, er habe lediglich „den Auftrag, diese 10 GW bis 2025 zu installieren“, erweckt ebenso nicht den Eindruck, als handele es sich um das Ergebnis einer sorgfältigen Berechnung unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen.

Beispielhaft sei an dieser Stelle außerdem die Landesplanung aus der Synopse mit ihrer Antwort auf unsere erste Stellungnahme zitiert, die sich dahingehend äußert, dass die Gutachten die Ergebnisse und Auffassung der Gutachter wiedergeben, und nicht automatisch die der Landesregierung.

Offen bleibt, zu welchem Zweck eine Landesregierung Steuergelder in Studien investiert, deren Ergebnissen dann aber nicht gefolgt wird, weil diese Ergebnisse nicht in das Konzept der Landesregierung passen. In diesem Falle sind die Steuergelder sinnlos verschwendet.

3 Ableitung des Flächenbedarfs

Selbst bei Annahme eines nicht fachlich abgeleiteten, sondern willkürlich definierten Ausbauzieles von 10 GW zu installierender Leistung aus Windkraft onshore, ist die daraus gerechtfertigte benötigte Fläche von 2 % der Landesfläche falsch abgeleitet.

Die von der Landesregierung im Jahr 2014 für die Erstellung der seinerzeitigen Regionalplanung in Auftrag gegebene Pöyry-Studie benennt für den Flächenbedarf pro Megawatt in Schleswig-Holstein bereits **damals** für die Standardanlage etwa 2,24 ha/MW. Dieser Wert wird mittlerweile durch bestehende und die immer höher werdenden Anlagen mit spezifisch höheren Leistungen (aktuell bis zu 4,5 MW bei 150 m Anlagenhöhe) weit unterboten und liegt mittlerweile bei 1,5 ha/MW und sogar darunter. Bei 10 GW zu installierender Leistung liegt der Flächenbedarf onshore also bei ca. 15.000 ha.

Das entspricht 0,95 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins und unterscheidet sich ganz wesentlich von den in der Synopse genannten 1,98 %.

Die Landesregierung gibt in der Synopse vom August 2018 keinerlei Begründung, warum sie dieses Ziel nicht für erreichbar hält und für wen oder was die zusätzliche Landesfläche vorgehalten werden soll.

Anstatt also diesen Flächen-„überschuss“ für die so dringend notwendige lärmbedingte Abstandserweiterung zu Wohngebieten zu nutzen und den Gemeinden Raum zur Bebauungsplanung zu belassen, wird eine völlig unnötige Vorratsplanung betrieben.

Anstatt technische Entwicklungen der Effizienzverbesserung und Skaleneffekte zu einer drastischen Reduzierung des Flächenverbrauchs zu nutzen und damit einer gerade von grünen Protagonisten immer wieder bei Ausweisung von gemeindlichen Gewerbeflächen erhobenen Forderung der „Vermeidung von Wildwuchs und Landschaftsversiegelung“ nachzukommen, werden mit der vorliegenden Regionalplanung Landesflächen unnötigerweise auf Vorrat und sogar unter Abwertung naturschutzrechtlicher Standards vergeudet.

Anlagen, die bis Ende des Planungshorizonts außerhalb der Vorranggebiete betrieben werden, bleiben bei der Berechnung des Flächenbedarfs im gesamträumlichen Plankonzept unberücksichtigt

In der neuen Flächenkulisse des 2. Entwurfs der Regionalplanung werden nach unseren Berechnungen mindestens 534 Windkraftanlagen bis über das Jahr 2030 außerhalb der Vorranggebiete betrieben, also über den Planungshorizont der aktuellen Teilfortschreibung hinaus. Bei diesen Anlagen handelt es sich um WKA mit einer Leistung ab 2 MW, die ab dem 1.1.2010 in Betrieb gegangen sind.

Diese Zahl wird von der Landesplanung im gesamträumlichen Plankonzept im Wesentlichen bestätigt. Danach stehen derzeit 1033 genehmigte oder betriebene Anlagen außerhalb der Vorranggebiete. Von diesen weisen nach Angaben der Landesplanung lediglich 423 Repowering-Potenzial auf, 610 dagegen nicht. In diesen 610 sind etwa 100 Anlagen enthalten, die < 2MW Leistung haben, vor dem 1.1.2010 in Betrieb gegangen sind, innerhalb eines Abstands von 100 m zu den Vorranggebieten stehen und somit innerhalb der Vorrangfläche repowert werden können. Entsprechend werden auch nach den Zahlen der Landesplanung ca. 510 WKA außerhalb der Vorranggebiete langfristig weiter betrieben. Nach unseren Berechnungen haben diese Anlagen eine installierte Leistung von insgesamt etwa 1,3 GW. Diese müssen zwingend auf das 10 GW-Ausbauziel der Landesregierung angerechnet werden, ansonsten würde die installierte Leistung im Planungshorizont 11,3 GW betragen. Legt man diesen 1,3 GW den von der Landesplanung angegebenen Flächenbedarf von 3,1 ha/MW zugrunde, könnten durch die korrekte Berücksichtigung dieser Anlagen etwa 4000 ha oder 0,25 % der Landesfläche eingespart werden. Diese Fläche stünde dann für die Abwägung zur Verfügung, ohne dass das 10 GW-Leistungsziel aufgegeben werden müsste.

Dem Plankonzept liegt eine veraltete Referenzanlage zu Grunde

Unter Punkt 2.2.2 begründet die Landesplanung die Wahl einer 3,2 MW-Referenzanlage mit den Anlagendaten der Genehmigungen der letzten Jahre. Abgesehen davon, dass es unsinnig ist, eine Planung für die Zukunft mit Anlagentypen aus der Vergangenheit zu planen, verkennt die Landesplanung vollkommen die sich bereits im Gange befindliche technische Entwicklung bei Neuanlagen. Bereits die aktuellen veröffentlichten Antragsdaten des LLUR weisen eindeutig darauf hin, dass zukünftig fast ausschließlich Anlagen der 4 MW-Klasse errichtet werden. Dafür spricht auch die Wettbewerbssituation bei den bundesweiten Ausschreibungen, denen sich auch die Betreiber in SH nicht entziehen werden können.

Auch die von der Landesplanung angegebene durchschnittliche Gesamthöhe der Anlagen von 150 m ist völlig ungeeignet, die Leistung der zukünftigen Referenzanlage abzubilden. Selbst wenn es bei dieser durchschnittlichen Höhe in SH bliebe (was angesichts der aktuellen Genehmigungsanträge auch unzutreffend ist), verkennt die Landesplanung völlig, dass die neue Anlagengeneration auch mit Höhen von 150 m über 4 MW Leistung aufweist. Alle namhaften Hersteller von WKA haben inzwischen solche Anlagen in der Marktreife. Es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, warum die Betreiber nicht diese Anlagen errichten sollten.

Das Festhalten an der veralteten Referenzanlage widerspricht auch in bemerkenswerter Weise der Erwidern der Landesplanung zu unserer Stellungnahme vom 28.6.17. Dort heißt es:

*„Durch technischen Fortschritt und veränderte Anreize im Rahmen der EEG-Novellen verändert sich die typische neu installierte Windkraftanlage und damit auch unter anderem die jeweiligen Durchschnittswerte von Nabenhöhe, Generatorleistung, Vollaststunden und Flächenbesatz. **Es führt deshalb zu Fehlschlüssen, wenn man von vergangenen auf zukünftige Durchschnittswerte schließt.**“*

Sofern man den zukünftigen Standard der Referenzanlage vorsichtig auf 4,2 MW ansetzt (auch 4,5-5 MW Anlagen sind bereits marktreif), hat sich die in der Pöyry-Studie angegebene Flächenleistung schon bewahrheitet. Im Vergleich zur 3,2 MW-Anlage könnte durch Verwendung einer realistischen 4,2 MW-Referenzanlage ca. 8000 ha Vorrangfläche, entsprechend 0,5 % der Landesfläche eingespart werden, sogar ohne das 10 GW-Ausbauziel zu gefährden.

Die von der Landesplanung angegebene Mindestgröße eines Vorranggebiets belegt einen geringeren Flächenbedarf pro MW installierter Leistung

Unter Punkt 2.2.5 des gesamträumlichen Plankonzepts gibt die Landesplanung bei der Definition der Mindestgröße von Vorrangflächen selbst an, dass auf einer Fläche von 15 ha 3 moderne WKA installiert werden können. Selbst bei der veralteten 3,2 MW-Referenzanlage würden auf dieser Fläche 9,6 MW Leistung errichtet werden können, was einem Flächenbedarf von nur 1,56 ha /MW entspricht, also der Hälfte des von der Landesplanung insgesamt angegebenen Flächenbedarfs von 3,1 ha/MW. Bei einer Mindestflächengröße von 20 ha, die auch in der Diskussion war, beträgt der Flächenbedarf auch nur 2,08 ha/MW.

Das neue Schallprognoseverfahren wird bei der Planung entweder gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt

Die Auswirkungen des am 31.1.2018 in Schleswig-Holstein verbindlich eingeführten neuen Schallprognoseverfahrens (LAI-Interimsverfahren) auf die Mindestabstände zur Wohnbebauung werden im aktuellen Planentwurf völlig unzureichend berücksichtigt und führen in der Konsequenz in erheblichem Umfang zu Flächenausweisungen, auf denen Windkraftanlagen nicht effizient betrieben werden können. Im gesamträumlichen Plankonzept stellt die Landesplanung zutreffend fest, dass *„bei einer typischen Anlage der 3 MW-Klasse mit dem neuen Verfahren in ca. 500 m Entfernung ca. 45 dB(A) prognostiziert werden“* (Gesamträumliches Plankonzept, S. 18 unten). Das bedeutet, dass bei Mindestabständen von 400 m im Außenbereich Anlagen grundsätzlich nur schallreduziert betrieben werden können, was eine effiziente Nutzung in diesen Abständen von vornherein ausschließt. Bei Flächen mit mindestens 4 Anlagen beträgt der Mindestabstand zur 45 dB(A)-Linie nach unseren Berechnungen bereits 600 m und steigt bei höherer Anlagenzahl schnell auf 700-800 m an. Zur 40 dB(A)-Linie zu allgemeinen Wohngebieten sind grundsätzlich mindestens 1000-1400 m Abstand erforderlich. Besonders gravierend ist dabei die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete in direkter Nachbarschaft von Bestandsgebieten, die mit modernen Anlagen ab 2010 bebaut wurden. In diesen Gebieten werden die Richtwerte praktisch immer schon komplett ausgeschöpft, so dass neue Anlagen in benachbarten Vorranggebieten keine relevanten Zusatzimmissionen mehr verursachen dürfen. Dies ist in der Regel nur bei

kompletter Nachtabschaltung oder extremer Nachtdrosselung zu erreichen. Der Hinweis der Landesplanung, dass Anlagen bis 99 dB(A) Schallreduzierung noch wirtschaftlich zu betreiben seien, ist rein theoretischer Natur und galt wenn überhaupt nur für das bis 2016 geltende EEG-Regime. Bei den neuen verbindlichen bundesweiten Ausschreibungen haben diese Anlagen praktisch keine Chance mehr im Wettbewerb und können somit in den neuen Flächen nicht mehr realisiert werden. Diese Flächen sind daher nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Im Ergebnis kalkuliert die Landesplanung bei den vorliegenden Mindestabständen eine nächtliche Schallreduzierung von vornherein ein, verstößt damit aber gegen § 2 Abs. 2 Satz Nr. 4 und Nr. 6 Raumordnungsgesetz, wonach einer kostengünstigen Energieversorgung Rechnung zu tragen ist und bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen sind. Flächen, die nicht effizient bebaut werden können, erfüllen diese Voraussetzungen gerade nicht.

Noch gravierender zeigt sich diese Problematik bei den vorgesehenen Repoweringflächen. Etwa die Hälfte aller ausgewiesenen Repoweringflächen liegen in Regionen, in denen bereits heute durch noch mindestens 10 Jahre laufende Bestandsanlagen die Richtwerte zum Teil deutlich überschritten werden (z. B. PR3_DIT_031, PR3_DIT_095, PR3_DIT_103, PR3_OHS_041). Durch die Ausweisung solcher Flächen wird das Repowering-Konzept völlig konterkariert, das in den Vorranggebieten Repowering ja gerade eine Steigerung der Effektivität und der Leistungsfähigkeit fordert und dort auch keine Höhenbeschränkungen zulassen will. Regelmäßige zwingende Nachtdrosselungen erfüllen diese Kriterien in keiner Weise.

4 Synchroner Ausbau von Erzeugungs- und Leitungskapazität

Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 von 9,09 TWh Wind onshore allein 2,7 TWh (entspricht 29,7 %) abgeregelt und dafür mussten allein von schleswig-holsteinischen Bürgern 273 Millionen Euro ohne Gegenleistung bezahlt werden. Dazu kommt, dass bundesweit über 72 % dieser Abregelungen ausschließlich in Schleswig-Holstein stattfanden und die entsprechenden Prozentsätze aller anderen Bundesländer im einstelligen Prozentbereich liegen.

Für 2017 wurden von 10 TWh Windstrom onshore allein 3,26 TWh (entspricht schon 32,6 %) abgeregelt und auch dafür zahlten Schleswig-Holsteins Bürger 352 Millionen Euro (= + 29 % gegenüber 2016) für nicht gelieferten Strom.

Allein diese Zahlen sprechen bereits für eine miserable Fehlplanung hinsichtlich der Synchronisation von Erzeugungs- und Transportkapazität. Die Forderung aus dem Koalitionsvertrag, den Zubau der Erzeugungskapazität zwingend an dem Zubau der notwendigen Infrastruktur auszurichten (Koalitionsvertrag S. 57) findet keine Berücksichtigung.

Eine Politik, die bei sich anbahnenden und in den letzten 3 Jahren sich drastisch vergrößernden Verlusten durch EinsMan-Maßnahmen nicht gegensteuert, sondern den Prozess noch proaktiv durch Genehmigungen weiterer Windkraftanlagen fördert, verstößt gegen die Richtlinien einer sparsamen Haushaltspolitik und schädigt wissentlich die Bevölkerung des Landes.

5 Zusammenfassung

Die von der Landesregierung der Regionalplanung zugrundegelegte und im Planungszeitraum in WKA-onshore zu installierende Leistung von 10 GW bis 2025 erfüllt in keinerlei Hinsicht die Anforderungen an eine technisch saubere und ordnungsgemäße Planung und ist weder technisch-ökonomisch noch ökologisch nachvollziehbar begründet. Die bisher lediglich politische Begründung der Erfüllung eines „Koalitionskompromisses“ der Jamaikakoalition ist angesichts der technischen und finanziellen Auswirkungen als unangemessen und kontraproduktiv zu bewerten und entspricht nicht den Regeln einer geordneten Haushaltsführung.

Der aus dem 10 GW-Ziel mit fehlerhaften und veralteten Zahlen abgeleitete Flächenbedarf von 1,98% ist als technisch überholt, falsch berechnet und schon im eigenen Konzept widersprüchlich begründet zurückzuweisen.

Anlagen, die bis Ende des Planungshorizonts außerhalb der Vorranggebiete betrieben werden, bleiben bei der Berechnung des Flächenbedarfs im gesamträumlichen Plankonzept fälschlicher Weise unberücksichtigt.

Dem Plankonzept liegt eine veraltete Referenzanlage zu Grunde, was zu fehlerhaften Annahmen bezüglich des Flächenbedarfs führt.

Die von der Landesplanung angegebene Mindestgröße eines Vorranggebiets belegt die Annahme eines geringeren Flächenbedarfs pro MW installierter Leistung.

Das neue Schallprognoseverfahren wird bei der Planung entweder gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Der im Koalitionsvertrag festgeschriebene und technisch unbedingt notwendige synchrone Ausbau von Erzeugungs- und Leitungskapazität wird von der Landesregierung nicht berücksichtigt. Die Inkaufnahme explodierender Kosten als Folge eines unkoordinierten und überproportionalen Ausbaus an Erzeugungskapazität verstößt gegen die Richtlinien einer sparsamen Haushaltspolitik und schädigt wesentlich die Bevölkerung des Landes.

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins ist nicht bereit oder in der Lage transparent darzulegen, wie sie diesen Mangel beheben will.